

AB
4

Beschlussantrag der FPÖ-Landtagsabgeordneten Mag. Hilmar Kabas,
Heinz-Christian Strache und Dr. Helmut Günther betreffend Volksabstimmung zum
Ausländerwahlrecht, eingebracht zu Post 10 der Tagesordnung der Sitzung des Wiener
Landtages am 13. Dezember 2002.

Mit der Umsetzung des aktiven und passiven Wahlrechtes für Drittstaatsangehörige auf
Wiener Bezirksebene wird erstmals das Staatsbürgerschaftsrecht, welches bisher außer Streit
stand, in Frage gestellt.

Denn bisher stand die Staatsbürgerschaftsverleihung am Ende eines Integrationsprozesses
Fremder und konnte in der Regel nach zehn Jahren erlangt werden. Nach zehn Jahren, so das
Staatsbürgerschaftsgesetz, ist ein Ausländer einem Staatsbürger durch Verleihung der
Staatsbürgerschaft gleichzustellen.

Um diese Integration, an deren Ende die Erlangung der Staatsbürgerschaft steht, zu erreichen,
können auch heute schon von Ausländern Rechtsgarantien wie Meinungs-, Versammlungs-
und Vereinsfreiheit in Anspruch genommen werden.

Dieser Integrationsweg kann aber nicht konsequent weiterverfolgt werden, wenn der Anreiz,
sich mit der Einbürgerung voll zu integrieren, wegfällt, indem schon ohne Übernahme der
vollen Staatsbürgerpflichten maßgebliche Bürgerrechte (z.B. Wahlrecht) eingeräumt werden.

Der Entwurf zum Ausländerwahlrecht macht auch klar, dass in Zukunft nicht nur zwischen
österreichischen Staatsbürgern und Drittstaatsangehörigen unterschieden werden muss,
sondern auch zwischen jenen Ausländern, die bestimmte Bezirksfunktionen wie
Bezirksvorsteher bzw. Bezirksvorsteher-Stellvertreter und Mitglied im Bauausschuss
bekleiden können und jenen, denen diese Ämter verwehrt sind.

Der Gesetzesentwurf, welcher am 13. Dezember beschlossen werden soll, widerspricht
wesentlichen Grundsätzen der österreichischen Bundesverfassung. So wird insbesondere das
Homogenitätsgebot, in dem der Gedanke der Einheit der verfassungsrechtlichen
Wahlgrundsätze zum Ausdruck kommt, das demokratische Prinzip und der Art 3
Staatsgrundgesetz (StGG), wonach ein öffentliches Amt nur von Staatsbürgern ausübt
werden kann, massiv verletzt.

Bezirksverwaltung des Stadt Wien
ABGELEHNT
13.12.2002
PS2/05563/2002/0001-KFP/LAT
Bezirksverwaltung des Stadt Wien
13.12.2002

